

**Satzung über die
Erhebung von Niederschlagswassergebühren
Der Gemeinde Kiebitzreihe
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG), § 1 Abs. 1, § 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie § 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-Abwasserabgabengesetz (AbwAG)) erlässt die Gemeinde Kiebitzreihe unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung vom 18.03.2025 folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Kiebitzreihe, nachfolgend Gemeinde genannt, betreibt die zentrale öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 23. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Deckung der auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallenden Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Einrichtung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie der Abschreibung, erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr (Niederschlagswassergebühr).
- (3) Die Benutzungsgebühr wird für das Vorhalten, den Betrieb und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhoben, sofern das Grundstück über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt oder tatsächlich in diese einleitet.

**§ 2
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Dies gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über einen Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Verkehrsflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlage gelangen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die angeschlossene oder sonst einleitende bebaute und befestigte Fläche am 01.01. des Erhebungszeitraumes; die maßgebliche Ge-

samtfläche wird kaufmännisch auf volle 1 m² gerundet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Für Flächen, die die Versickerung oder Rückhaltung eines Teiles des Niederschlagswassers ermöglichen, werden Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt.

Der Nachlass beträgt 50 % für:

- a. natürliche Dachbegrünung
- b. Reetdächer
- c. Rasengittersteine

- (4) Für Flächen, die an Zisternen angeschlossen sind, werden Nachlässe im Gebührenmaßstab berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für angeschlossene Flächen an Zisternen:

- a. ohne einen Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage= 100 %
- b. mit einem Notüberlauf in die öffentliche Abwasseranlage (Stauraum der Zisterne von mehr als 2 m³; Verwendung des gespeicherten Wassers zur Gartenbewässerung) = Abzug von 20 m² pro vollem m³ Stauraum.

Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

§ 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Kiebitzreihe beträgt 0,52 €/m² jährlich

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, bei dinglichen Nutzungsrechten die dinglich Nutzungsbe rechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die bzw. der Erbbau berechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Bere chigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümerge meinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallen den Gebühren.
- (2) Beim Wechsel der bzw. des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf die bzw. den neuen Pflichtigen über. Ein solcher Wechsel ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen (§ 9 Satz 2). Wenn die bzw. der bisherige Gebührenpflichtige diese Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der bzw. dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Gebührenpflichtigen

- (1) Die bzw. der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen, das heißt die angeschlossene oder sonst einleitende bebaute und befestigte Fläche, mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Änderungen der angeschlossenen oder sonst einleitenden bebauten und befestigten Fläche hat die bzw. der Gebührenpflichtige unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres, der Gemeinde mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung nach Abgabenordnung.
- (3) Kommt die bzw. der Gebührenpflichtige ihrer bzw. seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen und diese Schätzung zur Gebührenbemessung heranziehen.

§ 6 Gebührenpflicht

Sobald ein Grundstück mit den Anlagen der zentralen öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung derart verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Gebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet, sobald eine Verbindung nicht mehr besteht.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 mit Ende der Gebührenpflichtigkeit.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Gemeinde die Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid zu den Niederschlagswassergebühren; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührentschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich veranlagt werden. Ist ein Gebührentschuldner nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, ist der aufgrund des in § 3 enthaltenen Gebührensatzes errechnete Betrag zeitanteilig zu reduzieren.
- (3) Geleistete Vorauszahlungen (§ 8) sind mit den festgesetzten Niederschlagswassergebühren zu verrechnen.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid nach Maßgabe des Absatz 2 gefordert. Die Festsetzung der Vorauszahlungen kann zeitgleich mit der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgen.
- (2) Die Vorauszahlungen sind in vier Teilbeträgen mit Fälligkeiten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festzusetzen. Dabei sollen gleich hohe Teilbeträge festgesetzt werden.
- (3) Wird der Festsetzungsbescheid später als 2 Wochen vor einem der in Absatz 2 Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag erst zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde oder den von dieser Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzugeben. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde und die mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Verwaltung sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Erforderliche Daten sind:

- Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
- Grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße, Befestigung
- Gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
- Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 5 Absatz 1 und § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Gemeinde Kiebitzreihe (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 28.09.2023 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.12.2024. Aufgrund der vorliegenden Satzung darf für den Rückwirkungszeitraum niemand schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren bleiben von der Rückwirkung unberührt.

Kiebitzreihe, 19. März 2025

(Biehl)
Bürgermeisterin



